

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Kantonaler Sozialdienst

27. November 2014

**MERKBLATT**

**Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid beziehungsweise mit einem Nichteintretensentscheid, welche die Schweiz verlassen müssen, sowie Personen mit einem Zweit- oder Mehrfachgesuch**

---

1. Mit dem Statuswechsel endet zwingend und ohne weitere Anordnung die Unterstützung nach den Ansätzen der Sozialhilfe für Asylsuchende.
2. Die ARPF müssen bei der Gemeinde ein Nothilfegesuch einreichen.
3. Die ARPF werden mit Nothilfe unterstützt. Diese beinhaltet die Auszahlung von Fr. 7.50 je Anwesenheitstag; bei unbegründeter oder unentschuldigter Abwesenheit erfolgt keine Auszahlung.
4. Die Nothilfe wird in den kantonalen Unterkünften und in den durch den Kanton betreuten Gemeindeunterkünften bei Anwesenheit täglich für den Anwesenheitstag ausgerichtet; freitags erfolgt die Auszahlung für das Wochenende. Die Gemeinden werden eingeladen, eine geeignete Lösung für die Auszahlung zu finden.
5. Eine rückwirkende Auszahlung ist ausgeschlossen.
6. Ein Kleidergeld wird nicht ausgerichtet. Ein allfälliger Bedarf ist individuell geltend zu machen und vorgängig mittels Gesuch um situationsbedingte Leistungen Kostengutsprache einzuholen. Dabei ist die Ausrichtung in Naturalien oder eine praktikable und kostengünstige Variante zu wählen.
7. Der Kanton stellt den ARPF ein Obdach zur Verfügung; dieses findet sich in der Regel in speziellen Unterkünften für ARPF.
8. Die medizinische Notversorgung wird durch den Kantonalen Sozialdienst durch Abschluss beziehungsweise Weiterführung der obligatorischen Krankenversicherung sichergestellt; medizinische Leistungen dürfen nur in einem Notfall bezogen werden.
9. Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren eingeleitet und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde (Art. 43 Abs. 2 AsylG).
10. Schulpflichtigen Kindern ist der Besuch der Schule weiterhin zu ermöglichen.
11. Während der Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens (Wiedererwägungsverfahren, Revisionsbegehren) wird weiterhin auf Ersuchen hin Nothilfe ausgerichtet. Dies gilt auch, wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wird.
12. Die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen und Deutschkursen ist nicht mehr möglich; laufende Deutschkurse des Kantonalen Sozialdienstes können auf Zusehen hin zu Ende geführt werden.
13. Die Abrechnung via Quartalsabrechnung Asyl endet mit dem Statuswechsel; nach dem Statuswechsel ist das gesonderte Formular "Abrechnungsformular ARPF" zu verwenden. Ausbezahlte Unterstützung gemäss den Ansätzen der Sozialhilfe für Asylsuchende nach der Rechtskraft des Asylentscheids können in der Regel bis zum Ende des Monats mit diesen Ansätzen abgerechnet werden.